

Bestehende Nachweise ab 19. Mai 2021

Folgende Nachweise werden zum Eintritt in Gastronomie-, Tourismus und Freizeitbetriebe und Veranstaltungen berechtigen:

Getestet

Behördlich anerkannte negative Testergebnisse für den vorgegebenen Zeitraum, d.h.:

- Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines PCR-Tests (Gültigkeit: 72 Stunden)
- Nachweis einer befugten Stelle (Teststraße, Apotheke etc.) über ein negatives Ergebnis eines Antigentests (Gültigkeit: 48 Stunden)
- Nachweis eines Antigentests zur Eigenanwendung, der in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst wird (Gültigkeit: 24 Stunden)
- Selbsttests unter Aufsicht in einer Betriebsstätte, die jedoch nur für die Dauer des einzelnen Aufenthalts/Zutritts gültig sind
- Auch die Schultests werden zukünftig als Eintrittstests anerkannt werden.

Geimpft

Nachweis über eine Impfung

- Erstimpfung gilt als Nachweis ab dem 22. Tag und gilt dann ab der Impfung für drei Monate als Nachweis für Eintritte bzw. für neun Monate, sofern man 21 Tage vor der Erstimpfung bereits COVID-19 hatte
- Zweitimpfung gilt für neun Monate ab der Erstimpfung als Nachweis
- Bei Impfungen, wo nur eine Impfung vorgesehen ist, gilt diese als Nachweis ab dem 22. Tag, und gilt dann ab der Impfung für neun Monate als Nachweis für Eintritte

Genesen

- Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten sechs Monaten vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 erkrankten Personen ausgestellt wurde
- Ärztliche Bestätigung über eine in den letzten sechs Monaten erfolgte und aktuell abgelaufene molekularbiologisch bestätigte Infektion
- Nachweis über neutralisierende Antikörper (Antikörpertest), der nicht älter als drei Monate sein darf.